BERLIN 🕺

Amtsgericht Tiergarten	
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	
Nahverkehr	
Zahlungsmöglichkeiten	
Sachverständige - Vergütung in Straf- und Bußgeldverfahren beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	
Hinweise zur Zuständigkeit	

Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift

Turmstraße 91 10559 Berlin

Kontakt

Telefon: (0)30 9014-0 Fax: (0)30 9014-2010 Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00
Dienstag: 09.00 - 13.00
Mittwoch: 09.00 - 13.00
Donnerstag: 09.00 - 13.00

15.00 - 18.00 nur Info- und Rechtsantragsstelle bevorzugt für

Berufstätige nach Vereinbarung

Freitag: 09.00 - 13.00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Berechnungsstelle für Zeugen und Schöffen und die Vergütung von Dolmetschern und Sachverständigen:

Montag - Donnerstag: 9 - 15 Uhr

Freitag: 9 - 14 Uhr

Telefon: +4930 9014-3003

Anmeldung für die Teilnahme von Schulklassen an Gerichtsverhandlungen:

Montag - Freitag: 9 - 13 Uhr

Kontakt: Bitte nutzen Sie das Kontaktformular des Amtsgerichts Tiergarten auf der

rechten Seite.

Nahverkehr

S-Bahn

S5, S7, S75, S9 Bellevue

UU-Bahn

U9 Turmstraße

Bus

26.04.2024 2/5

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

26.04.2024 3/5

Sachverständige - Vergütung in Straf- und Bußgeldverfahren beantragen

Sachverständige, die in einem Straf- oder Bußgeldverfahren

- des Amtsgerichts Tiergarten,
- des Landgerichts Berlin,
- · des Kammergerichts,
- · der Staatsanwaltschaft Berlin,
- der Amtsanwaltschaft Berlin

für das Gericht oder die Ermittlungsbehörde tätig waren, erhalten auf Antrag als Vergütung

- ein Honorar für ihre Leistungen,
- Fahrtkostenersatz,
- Entschädigung für Aufwand (Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten) und
- Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen.

Voraussetzungen

• Beauftragung mit der Erstellung eines Gutachtens

Sie müssen vom Gericht oder der Ermittlungsbehörde mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden sein. Außerdem müssen Sie im Rahmen Ihres Auftrages tätig geworden sein.

Fristgerechte Abrechnung bzw. Antragstellung

Ihr Anspruch auf Vergütung erlischt grundsätzlich, wenn er nicht binnen einer Frist von **drei Monaten** bei dem Gericht oder der Ermittlungsbehörde, das bzw. die Sie beauftragt hat, geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt:

- bei schriftlicher Begutachtung mit dem Eingang Ihres Gutachtens bei der Stelle, die Sie beauftragt hat und
- im Fall der Anhörung im Verhandlungstermin mit deren Ende. Bei mehrfacher Heranziehung (z. B. bei Fortsetzungsterminen) beginnt die Frist mit Beendigung der letzten Anhörung.
- Enden Auftrag oder Heranziehung vorzeitig, beginnt die Frist, sobald Ihnen die vorzeitige Beendigung bekannt gegeben wurde.

Erforderliche Unterlagen

 Antrag auf Sachverständigenvergütung (unter "Formulare")

- Auszahlungsauftrag (Original und eine Durchschrift)
 - Nach Ihrer Entlassung aus dem Termin erhalten Sie den unterschriebenen "Auszahlungsauftrag" (amtlich: HKR 174), mit dem Ihre Anwesenheit bescheinigt wird.
 - Bitte reichen Sie das Original und eine Durchschrift dieses
 "Auszahlungsauftrages" zusammen mit dem von Ihnen ausgefüllten
 "Antrag auf Sachverständigenvergütung" zum Geschäftszeichen des
 Verfahrens ein.

26.04.2024 4/5

Rechnung zum schriftlichen Gutachten

Bitte reichen Sie Ihre Bechnung zusammen mit Ihrem

Bitte reichen Sie Ihre Rechnung zusammen mit Ihrem schriftlichen Gutachten zweifach zum Geschäftszeichen des Verfahrens ein.

 Nachweise über entstandene Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen (Original)

Entstandene Aufwendungen weisen Sie bitte anhand von entsprechenden Belegen im Original nach.

Formulare

Antrag auf Sachverständigenvergütung
 (https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_s achverstaendige 6 2020nn.pdf)

• Auszahlungsauftrag (amtlich: HKR 174)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) § 8 (https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/ 8.html)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Vorschriften zur Fristberechnung (<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896
- Zivilprozessordnung (ZPO) Antragsgrundsatz (https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__308.html)
- Bundesreisekostengesetz (BRKG) § 7 Übernachtungsgeld (http://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/__7.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wenn Sie für das Kammergericht tätig waren, werden Sie dort vergütet, in allen übrigen Fällen vom Amtsgericht Tiergarten.

26.04.2024 5/5